

TB 9 K 15



Amtsgericht Emden

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 15/24

28.04.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 7. Juli 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Ringstraße 6,
26721 Emden, Saal 25, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von BORSSUM Blatt 2507, laufende Nummer 1 des
Bestandsverzeichnisses eingetragene 43,69/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	BORSSUM	1	5/55	Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 1, 3, 5, 7, 9	8123
	BORSSUM	1	5/56	Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 11, 13, 15, 37, 39, 41 ,43, 45, 47, 49, 51	10985
	BORSSUM	1	5/49	Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße	239
	BORSSUM	1	5/70	Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße	219
	BORSSUM	1	5/71	Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße	92
	BORSSUM	1	2/5	Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße	51
	BORSSUM	1	5/54	, Wilhelm-Leuschner-Straße	9310

	BORSSUM	1	5/67	Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße	9
	BORSSUM	1	2/4	Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße	4

verbunden mit dem Sondereigentum an der **Wohnung Nr. 155** nebst Kellerraum Nr. 155 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 46.500,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

de Voß
Rechtspflegerin